



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 23.05.2017

Öffentlicher Teil

- 4) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 623-2014/2020

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist am 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten.

Die ordnungsbehördliche Verordnung dient dazu, bestimmte allgemeine oder abstrakte Gefahren zu bekämpfen, die nicht bereits durch Spezialgesetze oder übergeordnetes Recht erfasst sind.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich weitgehend an der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Musterverordnung.

Herr Schippers erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 18. Mai 2017 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt habe. Sodann erläutert Herr Schippers die Inhalte der §§ 2, 5, 6, 9, 12, 14, 15 und 17 dieser Verordnung und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Lasenga, Szallies, Lachmann, Schouren und Coenen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der unter Berücksichtigung von der Verwaltung vorgetragene Ergänzungen als Anlage beigefügter Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.